

Archiv

I

Der Bebauungsplan Marienthal 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juni 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 775) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus, an das westlich der Hammer Straße und südlich der Straße Grenzknick Grünflächen und Außengebiete anschließen. Unmittelbar westlich der Hammer Straße verläuft in Nord-Süd-Richtung die Osttangente des Hamburger Autobahnnetzes. Die Güterumgehungsbahn ist als Schienenweg besonders hervorgehoben.

III

Das westliche Plangebiet zwischen Güterumgehungsbahn und Hammer Straße und das Gebiet südlich der Straße Grenzknick wird kleingärtnerisch genutzt und ist teilweise mit Behelfsheimen besetzt. Im übrigen Plangebiet sind ein- und zweigeschossige Wohnhäuser vorhanden. An der geplanten Erschließungsstraße wird das Flurstück 443 der Gemarkung Marienthal erwerbsgärtnerisch genutzt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die erforderlichen Flächen für den Verkehr - insbesondere für die Autobahn - zu sichern und um die übrigen Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung und Bebauung zu ordnen.

Die vorhandene Bebauung wurde im wesentlichen in den Bebauungsplan übernommen. Um die rückwärtigen Teile der an der Claudiusstraße belegenen Grundstücke einer ein- und zweigeschossigen Wohnbebauung zuführen zu können, ist die zwischen Jüthornstraße und Grenzknick bestehende Wegeverbindung als 9,0 m breite Wohnstraße ausgewiesen worden. Um den bis-

herigen Charakter des Gebiets zu erhalten, sind im Wohngebiet offener Bauweise nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen.

Der Aufbauplan sieht ein weitmaschiges Netz von kreuzungs- und anbau-freien Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge (Autobahnen) vor, da die übrigen Stadtstraßen dem weiter zunehmenden Verkehr sonst nicht gewachsen wären. Die Autobahnen sollen das andere Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die im Binnen- und Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen.

Eine dieser in Aussicht genommenen Autobahnen ist die sogenannte Osttangente, die von der Autobahn Hamburg - Flensburg ("Westliche Umgehung Hamburg") über Flughafen - Sengelmannstraße - Barmbek mit Anschluß an die Bundesautobahn Hamburg - Lübeck in Höhe der Sievekingsallee - Tiefstack zur Bundesautobahn "Südliche Umgehung Hamburg" verläuft. Die geplante Trasse der Autobahn-Osttangente mit dem Anschluß an die Bundesautobahn Hamburg - Lübeck macht die Ausweisung des größten Teils des westlichen Plangebiets zwischen Güterumgebungsbahn und Hammer Straße sowie des Plangebiets südlich der Straße Grenzknick als Straßenfläche erforderlich.

Die Jüthornstraße muß wegen ihrer Bedeutung als Ost-West-Verbindung Barsbüttel/Horn in einer Breite von im Regelfall 23,0 m ausgebaut werden. Sie soll über die geplante Autobahn und die Güterumgebungsbahn geführt, mit dem Quellenweg verbunden werden und Anschluß an die Sievekingsallee erhalten.

Die Grünflächen zwischen Güterumgebungsbahn und zukünftiger Autobahn sind als Dauerkleingartengebiet vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 167 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen - einschließlich Autobahn - etwa 75 500 qm (davon neu etwa 53 500 qm) und für Anlagen der Bundesbahn etwa 12 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beim Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Jüthornstraße und Grenzknick müssen ein zweigeschossiges Gebäude mit zwei Wohnungen und beim Bau der Autobahn etwa 40 behelfsmäßige Wohnbauten beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Bau der Autobahn, die Überführung der Jüthornstraße über die Autobahn und Güterumgebungsbahn, den übrigen Straßenbau sowie die Herrichtung der Dauerkleingärten entstehen.

V

Die Grundstücke können nach dem Fünften Teil des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsgebiet). Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.